

§ 31 PbRegVO Erforderlichkeit von juristischer Prozessbegleitung

PbRegVO - Prozessbegleitungs-Regulierungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Bei der Prüfung der Erforderlichkeit der juristischen Prozessbegleitung nach § 66b Abs. 1 Satz 1 StPO sind:

1. 1.die besondere Schutzbedürftigkeit des Opfers nach § 66a Abs. 1 StPO,
2. 2.die Fähigkeiten des Opfers, seine prozessualen Rechte selbst zu wahren,
3. 3.die Komplexität des Verfahrens,
4. 4.die sprachlichen und kulturellen Barrieren für das Opfer und
5. 5.die persönliche Betroffenheit des Opfers

zu berücksichtigen.

In Kraft seit 01.10.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at